

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00715 vom 12. November 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00715

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00715 du 12 novembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00715 del 12 novembre 2013

Erwägungen

E. 1.1

Bei der angefochtenen Verfügung vom 20. Juni 2013 (Urk. 2) handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung, mit welcher die IV-Stelle an der von ihr gewählten Abklärungsstelle festhielt. Da sie das Administrativverfahren nicht abschliesst, handelt es sich um eine Zwischenverfügung.

E. 1.2

Zwischenverfügungen können gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG) unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden. Bei der Beurteilung des Merkmals des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kontext der Gutachtenanordnung fällt gemäss der Rechtsprechung (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7) ins Gewicht, dass das Sachverständigengutachten im Rechtsmittelverfahren mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar ist. Mithin kommt es entscheidend darauf an, dass qualitätsbezogene Rahmenbedingungen durchgesetzt werden können. Greifen die Mitwirkungsrechte erst nachträglich bei der Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren an, so kann hieraus ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen, zumal im Anfechtungsstreitverfahren kein Anspruch auf Einholung von Gerichtsgutachten besteht. Hinzu kommt, dass die mit medizinischen Untersuchungen einhergehenden Belastungen zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische oder psychische Integrität bedeuten.

E. 1.3

Am 26. April 2013 (Urk. 7/206) teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, dass eine polydisziplinäre medizinische Verlaufsuntersuchung nötig sei, womit die MEDAS

Y.____

beauftragt werde. Dagegen erhob der Versicherte am 7.

Mai 2013 Einwände (Urk. 7/209).

Mit Zwischenverfügung vom 20. Juni 2013 (Urk. 7/210 = Urk. 2) hielt die IV-Stelle an der Abklärung durch die MEDAS Y.____

fest.

Der Versicherte erhob gegen die Zwischenverfügung vom 20. Juni 2013 (Urk. 2) am 26. August 2013 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, die Sache sei zur neuen Beurteilung im

Sinne der Erwägungen an die IV-Stelle zurückzuweisen. Eventuell sei diese zu verpflichten, die Ablehnung der vorgeschlagenen Gutachterstelle hinreichend zu begründen. Subeventuell sei die IV-Stelle zu verpflichten, die von ihm vorgeschlagene Gutachterstelle für die polydisziplinäre medizinische Verlaufsuntersuchung zu beauftragen. Subeventuell sei die IV-Stelle zu verpflichten die Gutachterstelle nach dem Zufallsprinzip auszuwählen. Ausserdem sei sie zu verpflichten, diesfalls die Namen der beauftragten Gutachter bekanntzugeben (S).

2). Am 30. September 2013 verzichtete die IV-Stelle auf eine Vernehmlassung (Urk. 6), was dem Versicherten am 18. Oktober 2013 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 6

Juni 2010,

Urk. 7/120) sowie bei m Y.____ ein polydisziplinäres Gutachten, welches am 15. Juli 2011 erstattet wurde (Urk. 7/138).

Mit Verfügung vom

E. 10

Juli 2012 (Urk. 7/169) stellte die IV-Stelle die bisher ausgerichtete Rente auf Ende des folgenden Monats ein, wogegen der Versicherte am 1. September 2012 Beschwerde (Urk. 7/176/3-4) erhob. Mit Verfügung vom 9. Oktober 2012 (Urk. 7/179) hob die IV-Stelle die Verfügung vom 10. Juli 2012 wegen zweifelloser Unrichtigkeit wiedererwägungsweise auf und sprach dem Versicherten mit Verfügung vom 9. November 2012 (Urk.

7/183) wieder die bisherige Invalidenrente zu. Mit Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 12. November 2012 im Verfahren IV.2012.00864 (Urk. 7/193) wurde die Beschwerde des Versicherten vom 1. September 2012 gegen die Verfügung vom 10. Juli 2012 in dem Sinne gut geheissen, dass die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen wurde, damit diese über den Rentenanspruch neu verfüge (Urk. 7/193 Dispositiv Ziff. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.